

sie in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nicht in bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 genannten Zivilklagen.

Artikel 17

Der Empfangsstaat informiert den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich, wenn ein Konsularangestellter oder ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden oder wenn ein Strafverfahren gegen sie eingeleitet wird.

Artikel 18

(1) Eine konsularische Amtsperson ist nicht verpflichtet, Zeugenaussagen zu machen.

(2) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals können von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeugen geladen werden. Sie dürfen die Zeugenaussagen nur in den in Absatz 3 genannten Fällen verweigern. Weigern sie sich, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(3) Ein Konsularangestellter und ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben verbunden sind, dienstliche Korrespondenz oder Dokumente vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(4) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Konsularangestellten oder eines Mitglieds des dienstlichen Hauspersonals fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht behindert werden.

(5) Absatz 1 gilt auch für einen Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson.

Artikel 19

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 bis 18 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 21

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 22

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;

2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bezahlung von Dienstleistungen;
2. Steuern und sonstige Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

Artikel 23

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sowie ihre Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenen unbeweglichen Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegenen Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals ist im Empfangsstaat von Steuern und sonstigen Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

Artikel 24

Stirbt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung oder einer seiner Familienangehörigen, so wird der Empfangsstaat

1. die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen gestatten, mit Ausnahme des von ihm im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Todes verboten war; dieses Vermögen wird der konsularischen Amtsperson übergeben;
2. keinerlei Steuern oder sonstige Abgaben erheben für bewegliches Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufgehalten hat.

Artikel 25

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften die Ein- und Ausfuhr der nachstehend genannten Gegenstände, und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Aufbewahrung, Transport und ähnliche Dienstleistungen:

1. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
2. Gegenstände, einschließlich Beförderungsmittel, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind.

(2) Konsularangestellte genießen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen in bezug auf Gegenstände, die einmalig anlässlich ihrer Ersteinrichtung eingeführt werden.

(3) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Befreiung von der Zollkontrolle ihres mitgeführten persönlichen Gepäcks. Es darf nur kontrolliert werden, wenn triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, daß es Gegenstände enthält, die in Absatz 1 Ziffer 2 nicht bezeichnet sind oder deren Ein- oder Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die dessen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen erfolgen.

Artikel 26

Der Empfangsstaat gewährt einem Angehörigen der konsularischen Vertretung Bewegungs- und Reisefreiheit in